

# 10. Revision der AHV nicht vor 1997

Bern. – Die 10. AHV-Revision kann nicht vor dem 1. Januar 1997 in Kraft treten. Die zuständige Nationalratskommission beantragt deshalb einstimmig, den bis Ende 1995 befristeten geltenden Bundesbeschluss um ein Jahr zu verlängern.

Der von beiden Kammern gutgeheissene Systemwechsel zum Splitting stellt die Behörden vor erhebliche Vollzugsprobleme. Entsprechend verzögert sich das Inkrafttreten der 10. AHV-Revision, die – ein Scheitern in einer allfälligen Referendumsabstimmung vorbehalten – auf Anfang 1996 hätte wirksam werden sollen.

## Erster Teil wird verlängert

Ohne Verlängerung des 1993 in Kraft getretenen geltenden Bundesbeschlusses würden die unbestrittenen und deshalb aus der Revisionsvorlage vorgezogenen Verbesserungen zumindest vorübergehend wieder dahinfliegen. Es handelt sich dabei um eine sozialere Rentenformel, den Ausbau der Hilflosenentschädigung, Erziehungsgutschriften für geschiedene Frauen (seit 1994) und erhöhte Bundesbeiträge.

Bei der 10. AHV-Revision selber hatte die von Heinz Allenspach (FDP, Zürich) präsidierte Kommission vor einer Woche einen Kompromiss für den Rentenvorbezug gefunden, um die schrittweise Erhöhung des Frauen-Rentenalters von 62 auf 64 Jahre abzufedern. Am Dienstag wurden noch die politisch weniger bedeutenden letzten Divergenzen behandelt und redaktionelle Berichtigungen vorgenommen. In den meisten Punkten beantragt die Kommission ihrem Rat, den Beschlüssen der kleinen Kammer zu folgen. (SDA)